

Hauswirtschaftspflege

chen in bearbeitungsfähigem Zustand zu übergeben (z. B. Wäsche sortiert). Soll die Dienstleistung in seiner Wohnung ausgeführt werden, muß er zum vereinbarten Zeitpunkt den ungehinderten Zutritt ermöglichen (§174 Abs.1 ZGB). Auf Mitteilungen des Betriebes, die die weitere Ausführung bzw. den Umfang der Leistung betreffen, muß er reagieren (§§ 166,170 ZGB), z. B. dann, wenn der Betrieb ihm mitteilt, daß zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, und anfragt, ob diese ausgeführt werden sollen. Diese Mitwirkungspflichten sind Rechtspflichten; kommt der Bürger ihnen nicht nach, gerät er in Gläubigerverzug und muß mit entsprechenden Rechtsfolgen rechnen.

Hat der Betrieb die Dienstleistung vertragsgemäß ausgeführt, muß der Bürger sie abnehmen und den durch Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen / Preis zahlen (§ 165 Abs. 2 ZGB). Er kann die / Abnahme der Leistung nur verweigern, wenn diese nicht qualitätsgerecht oder nicht vollständig ausgeführt wurde (wenn z.B. ein zum Färben gegebenes Kleidungsstück nicht gleichmäßig gefärbt ist oder die Schuhe, die neue Sohlen und Absätze erhalten sollten, nur besohlt wurden). Verweigert er die Abnahme, obwohl die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde, gerät er ebenfalls in Gläubigerverzug. Wurde eine Abholfrist vereinbart, kann der Betrieb Mahn- und Lagergebühren berechnen, wenn der Bürger die Frist nicht einhält. Ist mehr als 1 Monat nach Fristablauf verstrichen, kann der Betrieb dem Bürger mitteilen, daß er die nicht abgeholte Sache verkaufen oder anderweitig verwerten werde. Wird auch dann nicht abgeholt, kann die Sache nach Ablauf eines weiteren Monats verkauft oder verwertet werden. Bei Sachen mit einem Zeitwert unter 20 Mark ist keine vorherige Ankündigung nötig, aber es müssen ebenfalls mindestens 2 Monate nach Ablauf der Frist verstrichen sein. Den Erlös aus dem Verkauf abzüglich aller Aufwendungen des Betriebes kann der Bürger innerhalb eines Jahres herausverlangen (§ 188 ZGB).

Für Verträge über Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen gelten über die dargelegten Regelungen hinaus noch Besonderheiten // Kraftfahrzeuginstandhaltung).

Hauswirtschaftspflege - von der Volkssolidarität organisierte Betreuung von Bürgern, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen zu bestimmten Tätigkeiten im Haushalt nicht mehr in der Lage sind und die erforderliche Hilfe weder von Angehörigen noch von Nachbarn erhalten können. H. umfaßt vor allem Tätigkeiten zur Versorgung des Betreuungsbedürftigen und zum Erhalt des wohnlichen Zustands seiner Wohnung, z.B. Versorgung mit Mittagessen, Erledigung von Einkäufen, Säuberung der Wohnung. Zur H. gehört nicht die / Hauskrankenpflege. Anträge auf H. sind vom zu Betreuenden selbst oder von dessen Familienangehörigen an das zuständige Kreissekretariat der Volkssolidarität zu stellen. Ein

Rechtsanspruch auf H. besteht nicht. Die Kosten oder einen Teil der Kosten für die H. übernimmt unter den in § 18 Sozialfürsorgeverordnung vom 23. November 1979 (GBl. 1 1979 Nr. 43 S. 422) geregelten Voraussetzungen die / Sozialfürsorge.

Hehlerei - vorsätzliche Straftat, die derjenige begeht, der seines Vorteils wegen Gegenstände kauft, in sonstiger Weise an sich bringt oder bei deren Absatz mitwirkt, obwohl er weiß oder annehmen muß, daß sie durch eine strafbare Handlung erlangt wurden (§ 234 StGB). Der dem Täter aus der H. erwachsene Vorteil muß kein Vermögensvorteil sein. Es können nur Sachen gehehlt werden, die tatsächlich aus einer mit Strafe bedrohten Handlung stammen. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Hehlers besteht auch dann, wenn der Vortäter nicht strafrechtlich verantwortlich ist, weil er z. B. zurechnungsunfähig (** Zurechnungsfähigkeit) war.

Heil- und Hilfsmittel - / Sachleistungen der Sozialversicherung, die zur Beseitigung bzw. zur Milderung von Krankheiten oder zum Ausgleich von körperlichen Fehlern und damit auch zur Verhütung von Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität gewährt werden. **Heilmittel** sind in der Regel äußerlich anzuwendende Behandlungsmaßnahmen, die der Arzt zur Beseitigung oder Linderung eines Krankheitszustandes verordnet (insbesondere Massagen, medizinische Bäder, Höhen- und Blau- und Rotlicht, Lichtbäder, Krankengymnastik, orthopädisches Turnen, orthopädisches Schwimmen). Um den beabsichtigten Heilerfolg zu sichern, sollen verordnete Heilmittel unverzüglich nach der Verordnung in Anspruch genommen und die ärztlich festgelegten Abstände zwischen den einzelnen Behandlungen eingehalten werden. **Hilfsmittel** werden vom Arzt verordnet, um Krankheitsbeschwerden vorzubeugen, den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern oder die Verschlimmerung eines bestehenden Leidens zu verhüten (Fußeinlagen, Schielbrillen für Kinder), bestehende körperliche Fehler auszugleichen und damit die Teilnahme der betreffenden Werk tätigen am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben zu erleichtern. Hilfsmittel sind Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische Schuhe, Stützapparate, Leibbinden, Versehrtenfahrzeuge, Blindenführhunde. Die Sozialversicherung (SV) übernimmt die Kosten für alle vom Arzt verordneten H. Bei Brillen genügt in der Regel die Verordnung durch den Optiker. Heilmittel werden entweder direkt in der Behandlungsstelle (Poliklinik, Arztpraxis) oder in besonderen physiotherapeutischen Instituten verabreicht. Hilfsmittel sind bei entsprechenden Lieferanten (Orthopädienschuhmacher, Optiker, Blindenführhundsulen) oder bei der Verwaltung der SV des jeweiligen Kreisvorstandes des FDGB erhältlich. Die Kosten für die Reparatur von Hilfsmitteln übernimmt die SV ebenfalls.

Heimarbeit - berufliche Tätigkeit, die auf der Grundlage eines / Arbeitsrechtsverhältnisses mit einem Betrieb, jedoch nicht in dessen Räumen, son-